

des Verhaltens Dritter, nicht zu einem Unfall, vermag dies die unmittelbare Gefahr nicht auszuschließen.

Wurde ein Unfall verursacht, der nicht als schwer im Sinne des § 196 qualifiziert werden kann, ist zu prüfen, ob dennoch die unmittelbare Gefahr eines schweren Verkehrsunfalls gegeben war (BG Frankfurt (Oder), Urteil vom 5. 2. 1969/II BSR 6/69).

3. Täter können Personen sein, die bei der Bahn, Luft- oder Schifffahrt beschäftigt sind, oder andere, die eine akute Gefahrensituation von außen, z. B. als Straßenverkehrsteilnehmer, herbeiführen. Zu dem erstgenannten Personenkreis gehören Triebfahrzeug- und Schiffsführer, Piloten, Stellwerker, Fahrdienstleiter, Personal des Flugsicherungsdienstes, Funker, Lotsen, Personal für die Wartung der Verkehrsmittel und -anlagen hinsichtlich der Betriebs- und Verkehrssicherheit und andere.

Ein Radarkontrollleur des Flugsicherungspersonals, dessen pflichtwidrige Anweisungen über Flughöhe und Kursbestimmung an Luftfahrzeugführer im Bereich einer Luftstraße zur Gefahr der Kollision zweier Luftfahrzeuge führen, indem die Mindestabstände unterschritten werden, hat sich wegen Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt zu verantworten (BG Cottbus, Urteil vom 6. 12. 1975/002 BS 5/75).

Auch nicht in diesen Verkehrszweigen beschäftigte Personen sind strafrechtlich verantwortlich, wenn sie die unmittelbare Gefahr eines schweren Verkehrsunfalls bei der Bahn, Luft- oder Schifffahrt verursachen, z. B. der Sportbootführer, der durch pflichtwidriges Verhal-

ten auf Binnengewässern im Bereich von Binnenwasserstraßen ein Fahrgastschiff zu Manövern zwingt, die zur unmittelbaren Gefahr eines schweren Verkehrsunfalls führen, oder der Kraftfahrer, der durch Verletzung von Pflichten beim Überqueren eines Bahnübergangs die akute Gefahr eines Eisenbahnunfalls herbeiführt (vgl. OGNJ 1969/17, S. 538).

4. Vom Bahn-, Flug- und Schiffsverkehr gehen auch Gefahren für andere Bereiche aus, die von § 197 nicht erfasst sind. Kommt es z. B. auf einem Bahnübergang durch Pflichtverletzungen des Schrankenwärters zur Gefahr eines schweren Verkehrsunfalls, wodurch vorrangig Straßenverkehrsteilnehmer gefährdet werden, ist § 197 ebenfalls anzuwenden (vgl. OGNJ 1969/6, S. 182).

5. Liegt ein schwerer Verkehrsunfall vor (§ 196), steht § 197 dazu im Verhältnis der Subsidiarität. Letzterer wird im Verkehr der Bahn-, Luft- und Schifffahrt nur angewandt, wenn die in § 196 geforderten Folgen nicht eingetreten sind.

Liegt jedoch in diesen Verkehrsbereichen ein schwerer Verkehrsunfall in der Alternative der Beschädigung bzw. Vernichtung bedeutender Sachwerte vor und gehen Grad und Ausmaß der durch das Verhalten des Täters verursachten und von seiner Schuld umfaßten unmittelbaren Gefahr über die bereits eingetretene Beschädigung bzw. Vernichtung bedeutender Sachwerte hinaus und erstreckt sich auf Leben und Gesundheit von Menschen, liegt Tateinheit zwischen § 196 und § 197 vor (vgl. OGNJ 1969/6, S. 182).

§198

Angriffe auf das Verkehrswesen

(1) Wer vorsätzlich - auf Verkehrswegen Hindernisse bereitet, Verkehrsmittel, Verkehrswege, Warn- oder Signalanlagen oder -mittel oder andere Verkehrseinrichtungen zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, entfernt oder miffräuchlich